

Ersetzt:

GE 32-10 Reglement für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson Religion
in den Zyklen 1 und 2 vom 22. August 2022

R e g l e m e n t

für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson Religion in den Zyklen 1 und 2

vom 21. August 2023

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt
als

R e g l e m e n t:

Artikel 1 Zweck

Wer am Religionspädagogischen Institut St. Gallen das Diplom als Fachlehrperson Religion in den Zyklen 1 und 2 erlangt, ist berechtigt, beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit als Fachlehrperson Religion zu beantragen und sich durch eine Kirchgemeinde als Fachlehrperson Religion anstellen zu lassen.

Artikel 2 Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer

Die Ausbildung umfasst theologische und pädagogische Module in den Fächern

- Bibel und Theologie
- Religionen in Geschichte und Gegenwart
- Didaktik und Methodik
- Pädagogik und Psychologie

sowie zwei Unterrichtspraktika und ein Praxisjahr.

Die Ausbildung ist modular gegliedert. Die Module können während sechs Semestern und müssen innerhalb von sechs Jahren absolviert werden. Vorqualifikationen können auf die Kurszeit angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die Institutsleitung.

Artikel 3 Vertrag

Ein Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten inklusive der Präsenzpflcht der Ausbildung.

Artikel 4 Organisation der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Institutionsleitung RPI-SG organisiert.

Sie werden von der Fachdozentin/dem Fachdozenten abgenommen.

Schriftliche Prüfungen werden von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten gegengelesen.

Mündliche Prüfungen und Kolloquien werden durch mindestens zwei Fachdozentinnen/Fachdozenten abgenommen.

Artikel 5 Qualifikation

Alle Prüfungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» qualifiziert.

Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als «nicht bestanden».

Artikel 6 Probezeit

Das erste Semester gilt als Probezeit.

Über die definitive Aufnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ausbildungskurses entscheidet die Institutsleitung zusammen mit dem Team der Fachdozierenden.

Artikel 7 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Bibel und Theologie sowie Religionen in Geschichte und Gegenwart
2. Didaktik und Methodik
3. Pädagogik und Psychologie
4. Berufspraxis: Prüfungslektion sowie Diplomlektion

Artikel 8 Art und Termine der Prüfungen

Die Leistungsüberprüfungen sind modulabhängig und werden in Absprache mit der Institutsleitung vorgenommen. Je nach Situation können Prüfungen vor Ort oder digital durchgeführt werden. Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung sind:

- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung (Einzelprüfung oder Kolloquium)
- Kurzes Essay
- Schriftliche Hausarbeit
- Hausaufgaben
- Referat
- Semesterarbeit
- Erarbeitung von Praxisentwürfen (Lektionen, Lektionsreihen, etc.)
- Portfolio
- Unterrichtsbesuch
- Diplomlektion

Die Studierenden werden über die jeweilige Form der Leistungsüberprüfung rechtzeitig, spätestens zu Beginn des Moduls informiert.

Die Teilbereiche Bibel und Theologie sowie Religionen in Geschichte und Gegenwart werden jeweils am Ende eines Moduls schriftlich oder mündlich geprüft.

Die Prüfung im Fach Didaktik und Methodik erfolgt in Form einer Hausarbeit. Sie wird im zweiten Studienjahr spätestens bis Ende der sechsten Kalenderwoche abgegeben.

Die Prüfungslektion findet in der Praktikumsklasse am Ende der vierten spätestens bis Ende der zehnten Kalenderwoche statt. Die Diplomlektion findet im sechsten Semester, spätestens bis Ende der zehnten Kalenderwoche, in der Klasse statt, die im Praxisjahr selbständig geführt wird.

Artikel 9 Schriftliche Prüfungen

Die Themen der schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachdozentin/den Fachdozenten gestellt. Diese legen auch die erlaubten Hilfsmittel fest. Die Prüfung dauert im Fach «Pädagogik und Psychologie» zwei Stunden, als Abschluss eines theologischen Semestermoduls eine Stunde.

Die Rahmenbedingungen für die Hausarbeit werden durch die Fachdozentin/den Fachdozenten des Fachs «Didaktik und Methodik» festgelegt.

Die Fachdozentin/der Fachdozent qualifiziert die schriftlichen Arbeiten und gibt sie anschliessend einer Fachdozentin/einem Fachdozenten zur Überprüfung.

Im Anschluss daran einigen sich die Fachdozierenden über die Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden».

Die Kandidatin/der Kandidat erhält von der jeweiligen Fachdozentin/dem Fachdozenten eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung zur Prüfung.

Auf Wunsch können die eigenen korrigierten Prüfungen von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden.

Artikel 10 Mündliche Prüfung und Kolloquium

Die mündliche Prüfung zum Abschluss eines Moduls kann als Einzelprüfung oder als Kolloquium stattfinden. Eine Einzelprüfung dauert 15 bis 30 Minuten. An einem Kolloquium nehmen höchstens vier Kandidatinnen/Kandidaten teil. Ein Kolloquium dauert die Anzahl der teilnehmenden Kandidatinnen/Kandidaten mal 15 Minuten.

Im Anschluss an die mündlichen Prüfungen einigen sich die Fachdozierenden über die Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Der Entscheid muss einstimmig erfolgen.

Die Kandidatin/der Kandidat erhält von der jeweiligen Fachdozentin/dem Fachdozenten eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung zur Prüfung.

Artikel 11 Prüfungslektion und Diplomlektion

Zur Prüfungslektion und Diplomlektion gehören je die schriftliche Präparation, die Durchführung der Lektion und das Reflexionsgespräch.

Die Prüfungslektion und die Diplomlektion werden durch zwei Fachdozierende abgenommen. Bei der Prüfungslektion ist die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter ebenfalls anwesend. Bei der Diplomlektion kann die Mentorin/der Mentor auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten ebenfalls anwesend sein.

Fünf Tage vor der Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat die schriftliche Präparation der Lektion in drei Exemplaren vor. Alternativ kann diese digital an das Sekretariat des RPI-SG eingereicht werden. Für die Diplomlektion ist zusätzlich die zugehörige Lektionsreihe beizulegen.

Im Anschluss an die Prüfungslektion oder Diplomlektion findet unter Leitung der Fachdozentin/des Fachdozenten ein Gespräch von mindestens 15 Minuten statt, in welchem die Kandidatin/der Kandidat die Lektion reflektiert. Dieses Reflexionsgespräch ist Bestandteil der Prüfung.

Bei der Prüfungslektion hat anschliessend die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter die Möglichkeit, sich zur Lektion zu äussern. Falls gewünscht kann sich bei der Diplomlektion anschliessend die Mentorin/der Mentor zur Lektion äussern. Für den Prüfungsentscheid treten die Kandidatin/der Kandidat sowie die Praktikumsleiterin/der Praktikumsleiter und ggf. die Mentorin/der Mentor in den Ausstand.

Die Fachdozentin/der Fachdozent und die Expertin/der Experte entscheiden miteinander über die Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden». Sie berücksichtigen dabei auch den Praktikumsordner bzw. die Präparation der Lektionsreihe.

Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach dem Entscheid mitgeteilt.

In einem Abschlussgespräch geben die Fachdozierenden eine Rückmeldung zur Lektion.

Artikel 12 Prüfungsergebnisse

Die Institutsleitung teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Prüfungsergebnisse schriftlich mit, bei nicht bestandener Prüfung eingeschrieben und mit Rechtsmittelbelehrung.

Artikel 13 Wiederholung einer Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen sowie die Prüfungslektion und die Diplomlektion können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei einer erneut ungenügenden Bewertung einer Teilprüfung gilt die ganze Ausbildung als nicht bestanden.

Artikel 14 Praxisjahr

Eine Kandidatin/ein Kandidat kann das Praxisjahr erst beginnen, wenn sie oder er das pädagogische Modul sowie mindestens drei Module in den theologischen Fächern erfolgreich absolviert hat.

Artikel 15 Rekurs

Gegen eine ungenügende Bewertung einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, der Prüfungslektion und der Diplomaltektion kann beim Team der Fachdozierenden Rekurs eingelegt werden. Die Institutsleitung entscheidet endgültig.

Gegen einen Entscheid über den Ausschluss einer Kandidatin/eines Kandidaten durch das Team der Fachdozierenden kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Eröffnung des Resultats (Datum des Poststempels in der Schweiz) bei der Begleitkommission ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

Die Begleitkommission entscheidet endgültig.

Artikel 16 Diplom

Mit Bestehen der im Ausbildungsvertrag festgelegten Prüfungen erwirbt die Kursteilnehmerin/der Kursteilnehmer das Diplom und ist berechtigt, beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit als Fachlehrperson Religion zu beantragen und sich durch eine Kirchgemeinde als Fachlehrperson Religion anstellen zu lassen.

Artikel 17 Gültigkeit

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 22. August 2022 und tritt rückwirkend auf den 1. August 2023 in Kraft.

21. August 2023

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet